

BEITRAGSORDNUNG

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 08.12.2014

- (1) Die nachfolgende Beitragsordnung wurde zur Mitgliederversammlung am 08.12.2014 laut § 6 der Satzung bestätigt. Die Beitragsordnung wird jährlich zur Mitgliederversammlung bestätigt. Die alte Beitragsordnung gilt fort bis zur Bestätigung einer neuen geänderten Beitragsordnung,
- (2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
- (3) Die Beitragsordnung tritt am **01.01.2015** in Kraft.
- (4) Kur- und Fremdenverkehrsvereine oder andere Einrichtungen oder juristische Personen treten neben 3. in die Beitragspflicht der Städte/Gemeinden entsprechend den Beitragssätzen nach Ziffer 2 ein, wenn ihnen die Wahrnehmung der Tourismusaufgabe für eine Kommune oder die Verwaltungsgemeinschaft übertragen wurde und diese mit der Wahrnehmung der Mitgliedspflichten und Rechte offiziell beauftragt wurde. Eine Übertragung der Aufgaben in diesem Sinne ist dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.
- (5) Die Beiträge sind bis zum **31.01.** des Jahres unter Vorbehalt der Bestätigung des kommunalen Haushaltes durch die Mitglieder an den Tourismusverband auf das Konto

IBAN: DE85850503003000000703
BIC: OSDDDE81XXX 3000 000 703
Ostsächsische Sparkasse Dresden

oder auf das Konto

IBAN: DE77850600001000847143
BIC: GENODEF1PR2
Volksbank Pirna eG

zu überweisen.

- (6) Mit der Überweisung ist eine schriftliche Erläuterung entsprechend der Ziffern I.1-3 der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssätze an den Tourismusverband einzureichen.
- (7) Ordentliche Mitglieder, die im Laufe eines jeden Jahres aufgenommen werden, zahlen pro Monat ihrer Mitgliedschaft den anteilmäßigen Jahresbetrag nach Ziffer I. 1-3 der Beitragssätze. Für Projektmitglieder ist in jedem Fall der Jahresbeitrag fällig.

Jährliche Beitragssätze ab 01.01.2015

I. Ordentliche Mitglieder

1. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 70.500 EUR

Der Beitrag für den Landkreis darf nur nach Genehmigung durch den Landkreis geändert werden.

2. Städte/Gemeinden

a) Grundbetrag pro Einwohner (Stichtag: 30.06. des Vorjahres) **0,10 EUR**

b) gästeorientierter Faktor entsprechend der Fremdenverkehrsintensität (ohne 2 c) pro Übernachtung (Wert des Vorjahres bis 31.12.) **0,25 EUR**

ab 250.000 Übernachtungen für jede weitere 0,20 EUR

c) Kureinrichtungen / Kindererholungsheime / Jugendherbergen pro Übernachtung (Wert des Vorjahres bis 31.12.) **0,025 EUR**

3. Beherbergungsunternehmen

a) Alle Beherbergungsunternehmen **12 EUR/Bett**

b) Campingplätze: **6 EUR/Stellplatz**

Es gilt ein Mindestbeitrag von **250 EUR**.

4. Einrichtungen mit Eintrittspreisen / Freizeit-Anbieter

je zahlendem Besucher (gemessen an Besucherzahlen Vorjahr) **0,011 EUR**

Es gilt ein Mindestbeitrag von **300 EUR**.

5. Gastronomiebetriebe

je Platz innen **2,00 EUR/Platz**

zusätzlich Plätze in der Außengastronomie **0,50 EUR/Platz**

Es gilt ein Mindestbeitrag von **200 EUR** sowie ein **Höchstbeitrag von 400 EUR**.

In Kombination mit Hotelbetrieb oder Einrichtung mit Eintrittspreisen: 50% Beitrag (Mindestbeitrag: 100 EUR, Höchstbeitrag: 200 EUR), in Kombination mit beiden beitragsfrei.

6. Incomingagenturen

Freiberufler/Agenturen mit 1-2 Arbeitnehmern: **200 EUR**

Unternehmen mit 3 bis 10 Arbeitnehmern: **350 EUR**

Unternehmen mit mehr als 10 Arbeitnehmern: **500 EUR**

7. Kur- und Fremdenverkehrsvereine, Vereine und Verbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechtes

(sofern diese nicht Anbieter von touristischen Leistungen im Sinne der weiteren Punkte sind)

Jahresbeitrages pauschal **100 EUR**

- 8. Weitere juristische Personen (sofern sie nicht oben angegeben)**
- | | |
|---|----------------|
| Freiberufler/Unternehmen mit 1-2 Arbeitnehmern: | 150 EUR |
| Unternehmen mit 3 bis 10 Arbeitnehmern: | 250 EUR |
| Unternehmen mit 11 bis 20 Arbeitnehmern: | 350 EUR |
| Unternehmen mit 21 bis 30 Arbeitnehmern: | 450 EUR |
| Unternehmen mit 31 bis 50 Arbeitnehmern: | 600 EUR |
| Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern: | 800 EUR |
- 9. Gästeführer**
(sofern diese nicht Anbieter von touristischen Leistungen im Sinne der weiteren Punkte sind)
Jahresbeitrag pauschal **150 EUR**
- 10. Wirtschaftsverbände/Kammern**
Jahresbeitrag pauschal **mind. 2.000 EUR**
- 11. Natürliche Personen**
Jahresbeitrag pauschal **100 EUR**

Aufgrund der eingeräumten Vorteile ist für alle Mitglieder nach Nr. 3 bis 9 ein Leistungsaustausch vorhanden. Demnach sind die Beiträge umsatzsteuerpflichtig. Alle angegebenen Beiträge sind deshalb Nettobeträge. Alle Leistungen sind in der Anlage „Leistungen für ordentliche Mitglieder des TVSSW“ zusammengestellt. Diese kann jährlich angepasst werden.

Für die Mitglieder entsprechend Nr. 1, 2 sowie 10 und 11 ist kein Leistungsaustausch gegeben. Diese Mitgliedsbeiträge werden ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

II. Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft ist möglich, um die Arbeit des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz aktiv zu unterstützen. Für die Fördermitgliedschaft gelten keine festen Beitragssätze. Der jährliche Beitrag wird mit dem Fördermitglied abgestimmt.

III. Projektmitglieder

Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Projektmitgliedschaft dient der Zusammenarbeit in klar definierten Themenbereichen. Die Projektmitgliedschaft ist zusätzlich zu den anderen Arten der Mitgliedschaft möglich. Für ordentliche Mitglieder ermäßigt sich der jeweilige Beitrag um 25%, jedoch darf die Summe der Ermäßigungen den Beitragssatz der ordentlichen Mitgliedschaft nicht übersteigen.

1. Projektmitgliedschaft Elberadweg

Die Projektmitgliedschaft schließt die Mitarbeit in der zentralen Arbeitsgruppe Elberadweg ein. Diese Arbeitsgruppe verabschiedet jährlich einen Marketingplan Elberadweg, der im Rahmen des durch den Tourismusverband vorgegebenen Budgets umgesetzt wird. Im Rahmen der Projektmitgliedschaft werden die im Marketingplan Elberadweg festgelegten Leistungen zugunsten des Projektmitgliedes erbracht. Entsprechend dieser Leistungen ist durch den Tourismusverband auf die Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer abzuführen.

Die Möglichkeit zu einer Projektmitgliedschaft besteht für die folgenden juristischen Personen mit den angegebenen Beitragssätzen:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Beherbergungsunternehmen , die die Kriterien
„Radfreundliche Unterkunft am Elberadweg“ erfüllen | |
| mit einer Kapazität von bis zu 8 Betten | 170 EUR + MwSt. |
| mit einer Kapazität ab 9 Betten | 200 EUR + MwSt. |
| | zzgl. 5,50 EUR / Bett |
| | (bis max. 475 EUR) |
|
 | |
| Campingplätze | 170 EUR + MwSt. |
| (Jugend-) Herbergen | 220 EUR + MwSt. |
|
 | |
| b) Gastronomische Einrichtungen , | 170 EUR + MwSt. |
| ohne Beherbergungsangebot die die Kriterien
„Radfreundliche Gastronomie am Elberadweg“ erfüllen | |
|
 | |
| c) Agenturen, Reiseveranstalter | 330 EUR + MwSt. |
|
 | |
| d) Sonstige | 500 EUR + MwSt. |

2. Projektmitgliedschaft Malerweg

Die Projektmitgliedschaft schließt die Mitarbeit in der zentralen Arbeitsgruppe Malerweg ein. Diese Arbeitsgruppe verabschiedet jährlich einen Marketingplan Malerweg, der im Rahmen des durch den Tourismusverband vorgegebenen Budgets umgesetzt wird. Im Rahmen der Projektmitgliedschaft werden die im Marketingplan Malerweg festgelegten Leistungen zugunsten des Projektmitgliedes erbracht. Entsprechend dieser Leistungen ist durch den Tourismusverband auf die Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer abzuführen.

Die Möglichkeit zu einer Projektmitgliedschaft besteht für die folgenden juristischen Personen mit den angegebenen Beitragssätzen:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Beherbergungsunternehmen , die die Kriterien „Wanderfreundlich am Malerweg“ erfüllen | |
| mit einer Kapazität von bis zu 8 Betten | 150 EUR + MwSt. |
| mit einer Kapazität ab 9 Betten | 200 EUR + MwSt. |
| | zzgl. 5 EUR / Bett |
| | (bis max. 450 EUR) |
| Campingplätze | 150 EUR + MwSt. |
| (Jugend-) Herbergen | 200 EUR + MwSt. |
| b) Gastronomische Einrichtungen , ohne Beherbergungsangebot die die Kriterien „Wanderfreundlich am Malerweg“ erfüllen | 150 EUR + MwSt. |
| c) Agenturen, Reiseveranstalter, Sonstige | 300 EUR + MwSt. |

3. Projektmitgliedschaft Gesundheit/Wellness

Die Projektmitgliedschaft schließt die Mitarbeit in der zentralen Arbeitsgruppe Gesundheitserlebnis ein. Diese Arbeitsgruppe verabschiedet jährlich einen Marketingplan Gesundheitserlebnis, der im Rahmen des durch den Tourismusverband vorgegebenen Budgets umgesetzt wird. Im Rahmen der Projektmitgliedschaft werden die im Marketingplan Gesundheitserlebnis festgelegten Leistungen zugunsten des Fördermitgliedes erbracht. Entsprechend dieser Leistungen ist durch den Tourismusverband auf die Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer abzuführen.

Die Möglichkeit zu einer Projektmitgliedschaft besteht für die folgenden juristischen Personen mit den angegebenen Beitragssätzen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Unternehmen, die Produkte im Bereich Gesundheitstourismus/Wellness anbieten, insbesondere Hotels und Bäder unabhängig von ihrer Größe und Besucherzahlen | 580 EUR |
| b) Städte und Gemeinden, die aufgrund ihres Profils über Infrastruktur und Angebote im Bereich Gesundheitstourismus/Wellness verfügen und in diesem Segment umfassend dargestellt werden | 1160 EUR |